8/SN-279/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

1014 Wien
Minoritenplatz 5
Postfach 104
Tel. (0222) 531 20 DW: 44 58
Sachbearbeiter: Dr. Hornig

GZ: 5437/2-7/90
Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z. ..... -GE/9 PO
Datum: 19. FEB. 1990
Verteilt. .....

Betrifft: Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu den mit do. GZ 36.343/50-III/7/89 vom 4. Jänner 1990 übermittelten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung, weist jedoch darauf hin, daß sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf den Entwurf des Energie-Preisgesetzes 1990 beziehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß im allgemeinen der Regulierung der Preise eines Gutes durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage im Rahmen einer (öko)-sozialen Marktwirtschaft gegenüber staatlichen Regelungen der Vorzug zu geben ist. Dort, wo auf Grund der besonderen Verhältnisse ein Markt im eigentlichen Sinne nicht zu Stande kommen kann, wie dies bei leitungsgebundenen Energieträgern auf Grund der Gebietsmonopole der Anbieter der Fall ist, müssen staatliche Regulierungen die Funktion des Marktes ersetzen.

Darüberhinaus ist ein entsprechendes Energie-Preisgesetz als eines der wirksamsten und effizientesten Instrumente staatlicher Energiepolitik zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung anzusehen. Im Energiekonzept 1989 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten heißt es dazu (Seite 9): "Die Bundesregierung stellt unmißverständlich klar, daß dem Energiesparen erste Priorität zukommt".

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen sind die Bestimmungen des § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes sehr zu begrüßen.

Für die Begriffe "volkswirtschaftliche Verhältnisse" und "wirtschaftliche Lage der Verbraucher" in § 2 Abs.2 wäre allerdings entweder eine nähere Erläuterung oder eine Regelung der Zuständigkeiten für die Operationalisierung dieser Begriffe wünschenswert.

Weiters darf angeregt werden, zu überprüfen, inwieweit sich die Transparenz der Energiepreise nicht durch die Öffentlichkeit des Preisverfahrens selbst - nach ausländischen z.B. USA-Vorbildern - noch wesentlich erhöhen ließe. In diesem Zusammenhang wird auch die Überarbeitung der Verschwiegenheitspflicht des § 9 angeregt, da der Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen der Antragsteller in einem (öffentlichen) Preisverfahren in Anbetracht der Monopolstellung der Anbieter kaum sachliche Gründe entgegenstehen.

In § 2 Abs.1 sollte die Formulierung "können volkswirtschaftlich gerechtfertigte Tarife bestimmt werden, ...", überdacht werden, da diese Formulierung die Bestimmung auch anderer - unter Umständen nicht den Intentionen des § 2 entsprechender - Tarife offen läßt. Zur Vermeidung nicht auszuschließender Unklarheiten darf eine gesetzlich bindende Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zum "Least Cost Planning (LCP)"

vorgeschlagen werden. Dies würde die Energieversorgungsunternehmen verpflichten, bei steigender Nachfrage nach einem bestimmten Energieträger (Strom, Fernwärme oder Gas) Investitionen in die Verbesserung der Versorgungsstruktur (Erzeugungs-, Verteilungsanlagen, etc.) Investitionen auf der Verbraucherseite mit dem Ziel einer effizienteren Bereitstellung von Energiedienstleistungen und damit einer Reduktion der Nachfrage gegenüberzustellen. Im Preisverfahren dürften dann nur die Kosten der kostenoptimalen Variante anerkannt werden. Durch diese Verpflichtung zum LCP - unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Rahmenbedingungen - könnte eine volkswirtschaftlich optimale Ressourcenallokation erzielt werden.

Die Übertragung der Tarifhoheit an die Länder (§ 4 Abs.1) erscheint als nicht ganz unproblematisch, da die Stellung der Landeshauptleute als Vorsitzende der jeweiligen Landesregierung und damit als Preisbehörde einerseits und als Vorsitzende der Aufsichtsräte zahlreicher Energieversorgungsunternehmen und damit als Antragsteller andererseits nur allzu leicht den Verdacht eines Interessenskonfliktes und damit der Unvereinbarkeit dieser Positionen aufkommen läßt.

Abschließend darf die Anpassung des Kostenersatzes (§ 8) an die real verursachten Kosten bzw. an analoge Vorschriften in anderen Gesetzen angeregt werden.

Wien, 9. Februar 1990
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.